

## Europäische Union:

Ab dem 01. April 2003 wird das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster registrieren. Hierdurch wird es erstmals möglich sein, einen Designschutz mit einer einzigen Anmeldung in der gesamten Europäischen Union zu erhalten. Anmeldungen dafür werden seit dem 01. Januar 2003 angenommen.

Für die Gesamtheit der folgenden Staaten (Europäische Union) kann ein EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster beantragt werden:

**Österreich, Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden.**

Vorteil einer Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung:

Die Anmeldung wird in einer Sprache eingereicht und das Registrierungsverfahren wird zentral und in einer Sprache durchgeführt. Die Kosten sind daher wesentlich geringer als bei einer entsprechenden Anzahl nationaler Anmeldungen.

### INHALT:

**NEUES EU-GEMEINSCHAFTS-  
GESCHMACKSMUSTER AB DEM  
01. APRIL 2003**

Eine Besonderheit bildet der unregistrierte Geschmacksmusterschutz nach EU-Recht, der bereits dann entsteht, wenn ein neues und Eigenart aufweisendes Geschmacksmuster der Öffentlichkeit innerhalb der EU erstmals zugänglich gemacht wird. Dieser unregistrierte Geschmacksmusterschutz ist auf drei Jahre begrenzt.

